



Finanzkommission

Der Gemeinderat Ziefen erlässt gestützt auf § 104 des Gemeindegesetzes sowie § 7 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Ziefen folgendes Pflichtenheft für die Finanzkommission Ziefen:

Pflichtenheft

1. Die Kommission

- 1 Die Finanzkommission ist eine ständig beratende Kommission des Gemeinderates im Sinne der Gemeindeordnung mit Antragsrecht in den ihr übertragenen Aufgaben.
- 2 Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern inklusive dem für das Ressort zuständigen Gemeinderat oder der zuständigen Gemeinderätin.
- 3 Die Finanzkommission konstituiert sich selbst und wählt die Personen für die Funktion des Präsidiums, des Vize-Präsidiums und der Protokollführung.
- 4 Die Kommissionsmitglieder werden alle 4 Jahre durch die Einwohnergemeindeversammlung wieder gewählt.

2. Aufgaben der Kommission

- 1 Die Kommission handelt im Auftrag des Gemeinderats. Sie berät und unterstützt den Gemeinderat in allen Bereichen der Gemeindefinanzen und in rechtlichen Fragen. Dies sind:
 - Beratung des Budgets
 - Mithilfe bei der Finanzplanung
 - Unterstützung Analyse der Rechnungsergebnisse
 - Beratung und Analyse der allgemeinen finanziellen Entwicklung der Gemeinde
 - Erstellen von Reglementen

3. Handlungsgrundlagen

Die Mitglieder der Kommission haben auf der Basis der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften zu handeln.

4. Sachliche und finanzielle Kompetenz

- 1 Der Kommission steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates zu.
 - 2 Die Kommission kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.
 - 3 Sind in einer Sache Ausgaben vorzunehmen, hat die Kommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zuhanden des Budgets zu beantragen
 - 4 Die Kommission kann mit Zustimmung des Gemeinderates zur Abklärung von wichtigen Sachgeschäften Fachleute zur Beratung beiziehen.
-



5. Ausstandspflicht

Kommissionsmitglieder, die an einem Geschäft beteiligt sind, haben in den Ausstand zu treten.

6. Schweigepflicht

Gemäss § 21 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 „sind die einzelnen Behördenmitglieder verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert. Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.“

7. Informationsaustausch

- 1 Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch den zuständigen Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Das Protokoll dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zuhanden des Gemeinderats.
- 2 Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin wird über den Beschluss des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

8. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung gemäss dem Personalreglement der Gemeinde Ziefen Anhang 1 über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen.

9. Anpassung / Inkraftsetzung

- 1 Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat ergänzt oder neuen Gegebenheiten angepasst werden.
- 2 Dieses Pflichtenheft tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

Dieses Pflichtenheft wurde mit Beschluss Nr. 608 an der Gemeinderatssitzung Nr. 36 vom 5. Dezember 2016 genehmigt.

Gemeinderat Ziefen

sig

Cornelia Rudin
Gemeindepräsidentin

sig

Lars Silfverberg
Gemeindevorwalter
